

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

### **Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahr-sachverständigengesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre Dienstleistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen Sie die E-Mail-Adresse von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Fahrerlaubnis. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservendienst länger speichern zu können.

Außerdem läuft zum 30.04.2020 das sogenannte Modellprojekt AM15 aus. Für diesen Fall muss frühzeitig Planungssicherheit für die interessierten Fahrerlaubnisbewerber geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahr-sachverständigengesetzes sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

#### **C. Alternativen**

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich wäre und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine. Die notwendigen Softwareanpassungen können im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund: Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner

Kommunen: Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der Email-Adresse. Da diese jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. 2 Minuten.

### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

## Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahr-sachverständigengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S.3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann der Antragsteller seine E-Mail-Adresse angeben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Personendaten,“ die Wörter „die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller nach § 2 Absatz 6 Satz 3 angegeben,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen. Die Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf das Gebiet der Länder zu beschränken, die von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht haben. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

3. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller nach § 2 Absatz 6 Satz 3 angegeben,“ eingefügt.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die gemäß Absatz 2 im zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes), bei

Grundwehrdienst Leistenden nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht der betroffenen Person (§ 3 Absatz 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Krafftahrsachverständigengesetzes**

§ 31 des Krafftahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkrafftahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die in den Registern beim Krafftahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes) zu löschen.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre Dienstleistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen Sie die E-Mail-Adresse von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Fahrerlaubnis. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservendienst länger speichern zu können.

Schließlich ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder zu schaffen, mit der diese das Mindestalter für die Klasse AM beschränkt auf ihr Gebiet auf 15 Jahre herabsetzen können.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetz. sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

#### **III. Alternativen**

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich ist und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Inhalte der Zentralen Register unterscheiden würden.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen tragen dazu bei, die Kommunikation durch Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse zu vereinfachen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da durch die Übermittlung per E-Mail künftig Papier für Dokumente und Druckermaterial eingespart werden kann. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine. Die notwendigen Softwareanpassungen können im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Keiner:

#### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund: Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner

Kommunen: Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der Email-Adresse. Da dies jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. 2 Minuten.

### **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Befristung und Evaluierung sind nicht geplant, da keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 Nummer 1, 2a und 3:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u.a. die Email-Adresse zu erheben. Die technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre Dienstleistungen zunehmend digitalisieren. Daher wird hier die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Behörden auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse erheben, speichern und übermitteln dürfen.

Zu Artikel 1 Nummer 2b:

Mit der „Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung“ vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) wurde dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM (Moped) auf 15 (statt 16) Jahre festzusetzen. Nachträglich haben auch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Möglichkeit erhalten. Der eigentlich nur bis zum 30. April 2018 laufende Modellversuch wurde bis zum 30. April 2020 verlängert. Da die Evaluierung dieses Modellvorhabens sehr heterogene Ergebnisse geliefert hat und der Nutzen der Herabsetzung des Mindestalters unter anderem auch von den regionalen Gegebenheiten abhängig ist, sollen die Länder die Ermächtigung erhalten, über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Gebiet zu entscheiden. Die Herabsetzung des Mindestalters umfasst dann die Gebiete aller Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 1 Nummer 4a und Artikel 2 Nummer 1:

Im Falle organisatorischer Veränderungen innerhalb der Bundeswehr kann die bisherige Bezeichnung der Dienststelle nicht durchgängig gewährleistet werden. Anpassungen der Binnenorganisation der Bundeswehr sollen nicht zu wiederkehrenden Änderungen von Gesetzen führen. Daher wird hier eine neutrale Bezeichnung gewählt. Die Kontinuität der Registerführung wird dabei erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 4b und Artikel 2 Nummer 2:

Gemäß § 62 Absatz 1 StVG führt die Zentrale Militärkraftfahrtstelle (ZMK) ein zentrales Register über die von Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine.

Weiterhin führt die ZMK gemäß § 31 Absatz 1 KfSachvG ein zentrales Register über die von der Bundeswehr anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Die zugehörigen Daten, die den Registern der ZMK und beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert sind, sind gemäß § 62 Absatz 3 StVG bzw. § 31 Absatz 2 KfSachvG nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Absätze 3 und 4 Wehrpflichtgesetz) zu löschen.

Die Dauer der Wehrpflicht ist in § 3 Wehrpflichtgesetz geregelt:

- Absatz 3: Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.
- Absatz 4: Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (ResG) können jedoch Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden Reservedienst leisten.

Werden die Daten im zentralen Register der Bundeswehr nach den derzeitigen Vorgaben gelöscht, stehen diese nicht mehr zur Verfügung, wenn lebensältere Personen Reservedienst leisten möchten.

Mit dem Zusatz in § 62 (3) „bei Grundwehrdienst Leistenden ...“ wird für nach dem Wehrpflichtgesetz § 5 verpflichtete Personen die bisherige Regelung beibehalten.

Im KfSachvG ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da keine Grundwehrdienst Leistenden nach dem KfSachvG anerkannt waren.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderung der Bezeichnung der zuständigen Dienststelle im Geschäftsbereich des BMVg tritt sofort in Kraft. Da die Behörden insbesondere für die Speicherung der E-Mail-Adresse ihre Software anpassen müssen, treten diese Änderungen erst 6 Monate später in Kraft.